

# ZH\_OBERGERICHT RB110034 vom 26. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB110034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB110034)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB110034 du 26 octobre 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT RB110034 del 26 ottobre 2011

## Erwägungen

### E. 1

Zum Entzug der einstweilen gewährten Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsvertretung erwog die Vorinstanz in ihrem Beschluss vom 12. September 2011, dass diesbezüglich von Anfang an immer wieder ein Vorbehalt angebracht worden sei. Die unentgeltliche Prozessführung und Vertretung des Klägers sei jeweils nur einstweilen und mit dem Hinweis erfolgt, dass die Prozessaussichten noch nicht beurteilt werden könnten. Da die

- 4 - Klage als von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden müsse, fehle es vorliegend am neben der Mittellosigkeit unabdingbaren Erfordernis der genügenden Erfolgsaussichten der Klage. Aus diesem Grund sei dem Kläger ab sofort sowohl die unentgeltliche Prozessführung als auch die unentgeltliche Rechtsvertretung zu entziehen (act. 3 S. 9 = act. 8 S. 9 = act. 9/28 S. 9). Zur Aussichtslosigkeit der Klage bedachte die Vorinstanz, dass sich der Klagebegründung nicht entnehmen lasse, aus welchem Umstand beziehungsweise Lebenssachverhalt der Kläger die Forderung gegenüber dem Beklagten erhebe. Es lasse sich aufgrund seiner Ausführungen nicht feststellen, welches Verhalten des Beklagten er seiner Forderung zugrunde lege, respektive inwiefern ein nicht näher bezeichnetes Verhalten des Beklagten für einen wirtschaftlichen Schaden seitens des Klägers im verlangten Umfang ursächlich sein solle. Der Kläger führe zwar an, es habe mit einem Leasing, respektive einer Automiete zu tun, erwähne aber auch, dass er "diese Firma" angerufen habe und "sie" seine Firma angerufen und einen Brief geschickt hätten. Zudem sei auch die Rede davon gewesen, er wolle eine Entschädigung "von dieser Firma". Der Kläger unterlasse es jedoch darzulegen, wie er darauf komme, die einzelnen Beträge vom Beklagten zu verlangen. Auch die Zusammensetzung der geltend gemachten Forderung sei nicht nachvollziehbar. Selbst in grosszügiger Auslegung seines Rechtsbegehrens zusammen mit seiner handschriftlichen Klagebegründung ergebe sich demnach kein genügend bestimmbarer Lebenssachverhalt, wonach der Beklagte - und nicht etwa eine Firma - durch eine nicht näher beschriebene Handlung dem Kläger einen nicht näher dargelegten und nicht im Einzelnen behaupteten wirtschaftlichen Schaden verursacht habe. Daneben habe der dem Kläger vom Gericht beigegebene Prozessbeistand erklärt, die Forderungsklage könne seines Erachtens und gemäss seinem Wissensstand nicht begründet werden, weshalb er den Klagerückzug zufolge Aussichtslosigkeit empfohlen habe (act. 3 S. 7 f. = act. 8 S. 7 f. = act. 9/28 S. 7 f.).

### E. 2

Diese detaillierten und differenzierten Ausführungen sind zutreffend, und es kann darauf verwiesen werden. Sie bedürfen keiner Ergänzung. Der Kläger setzt sich in seinem Rechtsmittel mit den Gründen der Vorinstanz für den Ent-

- 5 - zug der einstweilen gewährten Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsvertretung nicht auseinander und bringt nichts vor, was eine abweichende Beurteilung nahelegen würde. Alleine die Behauptung, dass es sich beim von ihm geltend gemachten Betrag nicht um eine unsinnige Forderung handle (act. 2 S. 2), reicht zur Widerlegung der Argumente der Vorinstanz zur Aussichtslosigkeit seiner Klage nicht aus. Insbesondere legt er auch im Rechtsmittel nicht dar, weshalb sein vermeintlicher Anspruch gegenüber dem Beklagten tatsächlich bestehe. Bei Aussichtslosigkeit der Klagebegehren erübrigt sich daneben ein Eingehen auf die Mittellosigkeit des Klägers als weitere Voraussetzung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 2 S. 2). Unabhängig davon, ob eine Kündigung der Zusammenarbeit mit seinem Vertreter nach § 29 Abs. 2 ZPO/ZH durch den Kläger überhaupt zulässig wäre, ist sie für die vorliegend zu beurteilende Frage des Entzugs der einstweilen gewährten Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsvertretung ohnehin unerheblich. Dies umso mehr, als sie nach Darstellung des Klägers in einem Zeitpunkt nach dem vorinstanzlichen Entscheid erfolgt sein soll (act. 2 S. 1).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen. IV. 1. Nach Art. 119 Abs. 6 ZPO werden in Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich keine Gerichtskosten erhoben. Für diesen Prozess fallen die Gerichtskosten demnach ausser Ansatz. Ausnahme von der Unentgeltlichkeit bilden allerdings Böse- oder Mutwilligkeit, wobei als mutwillig beispielsweise völlig haltlose oder offensichtlich unbegründete Eingaben gelten (LEUENBERGER/UFFER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Bern 2010, S. 286). Der Kläger ist daher darauf hinzuweisen, dass ihm bei erneut grundloser Rechtsmittelerhebung Kosten auferlegt werden können. Wegen fehlender Umtriebe im Rechtsmittelverfahren ist dem Beklagten keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 6 - 2. Der Kläger stellte sinngemäss auch für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege inklusive ebensolche Rechtsverteisterung (act. 2 S. 1; Art. 119 Abs. 5 ZPO). Auch nach neuem Recht hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn die erforderlichen Mittel zur Begleichung der Prozesskosten neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Familie nicht aufgebracht werden können (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b; Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Neben den allgemeinen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fallen damit zusätzlich beispielsweise tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten des Falls in Betracht (LEUENBERGER/UFFER, a.a.O., S. 290). Infolge der Kostenlosigkeit des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens wird der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos, und das Gesuch ist entsprechend abzuschreiben. Aufgrund der Aussichtslosigkeit auch der Rechtsmittelbegehren ist das Gesuch um Bestellung eines Rechtsanwalts klägerischer Staatsangehörigkeit als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren abzuweisen (Art. 119 Abs. 2 ZPO). Es wird erkannt: